



## **Botschaft des Stadtrates an den Gemeinderat**

107302 / 718.00

---

## **Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung (ALÜ 2.0, Massnahme 2007 S)**

### **Antrag**

1. Die Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur wird genehmigt.
2. Die Massnahme 2007 S aus der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) betreffend Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung wird als erledigt beschrieben.
3. Der Auftrag des Gemeinderates vom 23. Oktober 2014 (GRB.2014.52) wird als erledigt beschrieben.

### **Zusammenfassung**

Im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 2.0 (ALÜ 2.0) beauftragte der Gemeinderat am 24. Oktober 2013 den Stadtrat, eine Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung um 10 % vorzunehmen. An der Sitzung vom 23. Oktober 2014 wurde die Botschaft an den Stadtrat zurückgewiesen mit dem Antrag, dem Gemeinderat spätestens bis Juni 2015 eine neue Botschaft mit Sparmassnahmen (Aufwandreduktionen) in der Höhe von maximal 5 % bei der ausserschulischen Musikerziehung und von 5 % im Kulturbereich vorzulegen (GRB.2014.52).

Die Bevölkerung der Stadt profitiert in hohem Masse von den Leistungen der Musikschule Chur, der Singschule Chur, der Jugendmusik Chur und weiteren Leistungserbringenden im kulturellen Bereich und dieses Angebot wird unbestrittenermassen geschätzt. Der Stadtrat kann sich den finanziellen Zwängen jedoch nicht entziehen und stimmt den vorgeschlagenen Sparmassnahmen deshalb zu. Der Stadtrat hat im Kulturbereich Leistungsvereinbarungen mit verschiedenen Vereinen und Institutionen per Ende des laufenden Jahres gekündigt.





## **Bericht**

### **1. Ausgangslage**

Die Musikschule, die Jugendmusik (ehemals Knabenmusik) und die Singschule sind anerkannte Churer Institutionen, deren gemeinsamer Zweck die umfassende Vermittlung der Musik als unentbehrlichem Kulturgut ist. Sie sind deshalb auch fester Bestandteil des kulturellen Angebots der Stadt. Ihre ausserschulischen musikalischen Angebote bestehen seit Jahrzehnten und erfüllen wichtige bildungs- und gesellschaftspolitische Funktionen.

Im Rahmen der Aufgaben- und Leistungsüberprüfung 1.0 (ALÜ 1.0) erhielt der Stadtrat vom Gemeinderat den Auftrag, sämtliche "Eigene Beiträge" auf eine generelle zehnprozentige Reduktion zu überprüfen. Mit der gleichnamigen Botschaft Nr. 480.01 vom 29. August 2011 erstattete der Stadtrat Bericht; auf eine Kürzung bei der ausserschulischen Musikerziehung wurde dabei explizit verzichtet.

Auf der Grundlage des geltenden Kulturförderungsgesetzes der Stadt Chur (KFG) wurden im Juni 2012 die Grund- und Leistungsbeiträge für die drei traditionellen Churer Trägerschaften der ausserschulischen Musikerziehung in der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (KFV, Art. 5) angepasst. Ziel war dabei auch die Sicherung der finanziellen Grundlage ihrer Tätigkeiten für die musikalische und gesangliche Ausbildung der Kinder und Jugendlichen.

An der Gemeinderatssitzung vom 24. Oktober 2013 wurde im Rahmen von ALÜ 2.0 dem Antrag des Stadtrates "Kürzung der Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung" mit 12 zu 9 Stimmen zugestimmt. Die darauf an der Sitzung vom 23. Oktober 2014 dem Gemeinderat unterbreitete Botschaft wurde jedoch zurückgewiesen mit dem Antrag, dem Gemeinderat spätestens im Juni 2015 eine neue Botschaft mit Aufwandreduktionen in der Höhe von maximal 5 % bei der ausserschulischen Musikerziehung und von 5 % im Kulturbereich vorzulegen (GRB.2014.52).

### **2. Bedeutung der ausserschulischen Musikerziehung**

Musik ist wichtiger identitäts- und sinnstiftender Teil sämtlicher Kulturen. Im Verständnis einer ganzheitlichen Bildung ist Musik deshalb auch in den schulischen Lehrplänen als zentrales Element fest verankert.

Auf allen Altersstufen und in den meisten Formen stösst die musikalische Bildung auf eine hohe Akzeptanz. Dabei werden schulischer und ausserschulischer Musikunterricht als



sich ergänzende Angebote angeboten und wahrgenommen. Mit der hohen Zustimmung von 72.7 % Ja-Stimmen zum neuen Verfassungsartikel "Musikalische Bildung" verdeutlichten die Schweizer Stimmbürgerinnen und Stimmbürger am 23. September 2012 die Wichtigkeit und den Willen zur Stärkung der musikalischen Bildung.

### **3. Stadtschule profitiert von der ausserschulischen Musikerziehung**

In den Lehrplänen der Bündner Volksschule sind die Zielsetzungen zum Sing- und Musikunterricht festgehalten. Nebst den inhaltlichen, sozialen und kulturellen Aspekten wird die Schaffung von Grundlagen betont. "Der Unterricht in der Schule soll die Beziehung zur Musikwirklichkeit aufbauen und das Rüstzeug zu einer späteren, eigenen Tätigkeit (Musizieren) vermitteln."

An der Stadtschule beginnt der Musikunterricht im Kindergarten mit kleinen Singspielen und dem Einsatz des orffschen Instrumentariums und führt auf der Sekundarstufe I zu freiwilligen Chorangeboten, manchmal gar zu Schulbands. Immer wieder stellt gerade die Musik ein probates Mittel für die Sozialisation und Integration aller Kinder in die Klasse und Schule dar.

An der Stadtschule profitieren zusätzlich alle Kinder der ersten Primarklassen von der musikalischen Grundschule. Der Unterricht wird von Lehrpersonen der Singschule erbracht und bezweckt eine Stärkung und Ausweitung des Singunterrichts in den aktuellen und späteren Klassen.

Da die (Stadt-) Schule keinen eigenen Instrumentalunterricht umfasst, übernimmt die Musikschule während der gesamten Schulzeit diese Ausbildung. Neben dem individuellen Musizieren ist zudem das Spielen und Singen in kleinen Gruppen, Ensembles, Chören und Orchestern hervor zu heben, das in den genannten Institutionen eingeübt und gepflegt werden kann. In der Stadtschule ist dies - abgesehen von einzelnen Projekten innovativer Lehrpersonen - nicht möglich.

Über die Wirkung von Musik auf die Entwicklung der Kinder wurde viel geschrieben. Zahlreiche Studien belegen eine positive Wirkung des Musizierens auf die Entwicklung unserer Kinder und Jugendlichen. Kinder, die sich musikalisch betätigen, schulen ihre Kreativität, trainieren ihre Konzentration und fördern allgemein ihr Leistungsvermögen. Selbst skeptische Forscher/innen sind sich über den positiven Einfluss auf die soziale und emotionale Entwicklung sowie auf die Lernmotivation von Kindern einig.



Die Stadtschule profitiert deshalb auf verschiedenen Ebenen von musizierenden Schülerinnen und Schülern und hat ein Interesse daran, dass sich möglichst viele Kinder und Jugendliche in ihrer Freizeit mit aktivem Musizieren auseinandersetzen.

#### **4. Mögliche Auswirkungen der Sparmassnahmen bei der ausserschulischen Musikerziehung**

Der Instrumentalunterricht an der Musikschule bzw. in der Jugendmusik und der weitergehende Singunterricht an der Singschule sind auf öffentliche Gelder angewiesen. Die Beiträge stellen sicher, dass der Musik- und Singunterricht für möglichst alle Eltern bezahlbar bleibt.

In ihrem Schreiben vom 21. August 2014 an den Stadt- und Gemeinderat weist die Musikschule Chur auf die Folgen einer Beitragskürzung um 10 % hin. So müssten sie ihre Tarifstruktur anpassen und die Schulgelder um mindestens 60 Franken pro Semester erhöhen. Die bereits heute steigende Anzahl Gesuche für Schulgeldreduktionen würde zusätzlich zunehmen und dies bei einem bereits stark defizitären Stipendienfonds.

Höhere Tarife haben direkte Auswirkungen auf Familien mit kleinem Haushaltsbudget. Sie benachteiligen deren Kinder, falls für sie die ausserschulischen Musikangebote nicht mehr finanzierbar sind. Infolgedessen könnte es zu einem Nachfragerückgang und schliesslich zu einer Reduktion des Angebots führen. Möglicherweise wäre damit der Verlust von Arbeitsplätzen bei den Anbietenden von ausserschulischen Musikangeboten verbunden. Ähnliche Argumente finden sich im Schreiben des Schweizerischen Musikpädagogischen Verbands Graubünden (SMPV) vom 8. Februar 2014.

Die Auswirkungen bei einer Beitragskürzung um 5 % bedeuten somit, dass die Schulgelder um mindestens 30 Franken pro Semester erhöht werden müssen. Diese geringe Erhöhung ist aus Sicht des Stadtrates zumutbar. Es kann davon ausgegangen werden, dass dadurch kein Nachfragerückgang stattfinden wird.



## 5. Teilrevision der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur

Art. 5<sup>1</sup> Beiträge der Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur wird wie folgt angepasst (Beiträge gerundet).

Geltende Bestimmung	Neue Bestimmung
<sup>1</sup> Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:	<sup>1</sup> Als Grundbeiträge werden jährlich ausgerichtet:
a) Jugendmusik Fr. 42'000.--	<b>a) Jugendmusik Fr. 40'000.--*</b>
b) Musikschule Fr. 148'000.--	<b>b) Musikschule Fr. 141'000.--*</b>
c) Singschule Fr. 68'000.--	<b>c) Singschule Fr. 65'000.--*</b>
<sup>2</sup> Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.	<sup>2</sup> Leistungsbeiträge zur musikalischen Erziehung von in Chur wohnhaften Jugendlichen werden bis zum 20. Altersjahr, in Ausbildung bis zum 25. Altersjahr, ausgerichtet.
<sup>3</sup> Die Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:	<sup>3</sup> Die Beiträge betragen pro Schülerin oder Schüler und Jahr:
a) Jugendmusik Fr. 1'100.--	<b>a) Jugendmusik Fr. 1'050.--*</b>
b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1'200.--	<b>b) Singschule im Einzelunterricht und Musikschule Fr. 1'150.--*</b>
c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht Fr. 340.--	<b>c) Singschule im Gruppenunterricht und Musikschule im Ensembleunterricht Fr. 320.--*</b>
<sup>4</sup> Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.	<sup>4</sup> Besucht eine Schülerin oder ein Schüler lediglich ein Semester, reduziert sich der Leistungsbeitrag um die Hälfte. Für die Auszahlung der Leistungsbeiträge sind Präsenzlisten zu führen. Diese werden der Stadt jährlich zur Einsicht vorgelegt.

\*Beiträge wurden gerundet.

## 6. Aufwandreduktionen im Kulturbereich

Damit die weiteren Aufwandreduktion im Kulturbereich (Konto 243 Kulturfachstelle) in der Höhe von Fr. 50'000.-- per 2016 realisiert werden können, hat der Stadtrat mit Beschluss vom 8. Dezember 2014 (SRB.2014.752) nachfolgende Leistungsvereinbarungen (LV) innerhalb der vertraglich vorgegebenen Kündigungsfrist von 12 Monaten auf den 31. Dezember 2015 gekündigt:



- LV mit den Churer Orgelkonzerten: Die Reihe Churer Orgelkonzerte organisiert in Chur jährlich einen Konzertzyklus. Der Grundbeitrag beträgt Fr. 1'000.--. Pro Konzert werden Fr. 800.-- gesprochen. Der jährliche Beitrag beträgt maximal Fr. 5'000.--.
- LV mit dem Konzertstudio Chur: Der Verein Konzertstudio Chur organisiert in Chur jährlich eine Konzertreihe. Der Grundbeitrag beträgt Fr. 1'000.--. Pro Konzert werden Fr. 1'000.-- gesprochen. Der jährliche Beitrag beträgt maximal Fr. 4'500.--.
- LV mit den Churer Sommerkonzerten: Der Verein Churer Sommerkonzert organisiert jährlich eine Konzertreihe. Der Grundbeitrag beträgt Fr. 1'000.--. Pro Konzert werden Fr. 1'000.-- gesprochen. Der jährliche Beitrag beträgt maximal Fr. 4'000.--.
- LV mit der Palazzo Südostschweiz AG: Das Palazzo, ehemals Safari-Beatclub, organisiert in Chur jährlich eine Reihe von Konzerten, die insbesondere auch einheimischen jungen Bands eine Plattform bieten. Der Grundbeitrag beträgt Fr. 1'000.--. Pro Konzert werden Fr. 800.-- gesprochen. Der jährliche Beitrag beträgt maximal Fr. 5'000.--.
- LV mit der Singschule für ihre Konzerttätigkeit: Die Singschule Chur realisiert pro Jahr vier bis sechs Konzertveranstaltungen mit Schülerinnen und Schülern aller Altersgruppen. Die Besetzung der jeweiligen Orchester und Ensembles erfolgt nach Möglichkeit mit einheimischen Musikerinnen und Musikern. Der Grundbeitrag beträgt Fr. 10'000.--. Pro Konzert werden Fr. 3'000.-- gesprochen. Der jährliche Beitrag beträgt maximal Fr. 22'000.--.

Die oben genannten Vereine und Institutionen werden auch in Zukunft bei der Stadt Chur Unterstützungsbeiträge und Defizitgarantien beantragen können. Die Gesuche für spezifische Projekte sind bei der Kulturfachstelle einzureichen und werden nach den allgemeinen Kriterien geprüft und bei positivem Entscheid gemäss eingereichtem Budget mit einem Beitrag oder einer Defizitgarantie unterstützt. Ein allfälliger Unterstützungsbeitrag geht zu Lasten von Konto 3636.23 (Beiträge musikalisches Schaffen).

- Mit Stadtratsbeschluss SRB.2014.751 vom 8. Dezember 2014 wurde die LV zwischen der Stadt und dem Zirkus Lollypop auf den 31. Dezember 2015 angepasst. Der seit 1994 bestehende Zirkus Lollypop wird, gestützt auf einer LV vom 1. Januar 2011, von der Stadt mit einem jährlichen Beitrag von maximal Fr. 18'000.-- unterstützt (Fr. 3'000.-- als Grundbeitrag; Fr. 7'500.-- pro Eigenproduktion; Fr. 7'500.-- pro Zirkusprojekt in Chur). Gemäss LV hat der Zirkus Lollypop zum Ziel, regelmässig für und mit Churer Kindern und Jugendlichen Zirkusproduktionen zu organisieren.



Die Anpassung orientierte sich an folgenden Kriterien mit einem maximalen jährlichen Beitrag von Fr. 7'000.-- (Fr. 3'000.-- als Grundbeitrag und Fr. 4'000.-- pro Zirkusprojekt in Chur). Die Anpassung drängte sich auf, weil Zirkus Lollypop keine Eigenproduktionen mehr mit einheimischen Jugendlichen durchführt.

Die städtische Kulturkommission beriet anlässlich ihrer Sitzung vom 25. November 2014 die Umsetzung der Sparmassnahmen und empfahl dem Stadtrat, die Leistungsvereinbarungen mit den oben genannten Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern zu kündigen und die Leistungsvereinbarung mit dem Zirkus Lollypop ab 2016 anzupassen.

Mit der Kündigung der fünf Leistungsvereinbarungen per 31. Dezember 2015 kann die Stadt Chur ab 2016 Fr. 40'500.-- einsparen. Zusammen mit der Anpassung der Leistungsvereinbarung mit dem Zirkus Lollypop von Fr. 18'000.-- auf Fr. 7'000.-- per 31. Dezember 2015 können so bei der Kulturfachstelle ab 2016 insgesamt Fr. 51'500.-- jährlich eingespart werden.

## **7. Fazit**

Die Reduktion der städtischen Beiträge bei der ausserschulischen Musikerziehung und bei kulturellen Vereinen und Institutionen stellt die betroffenen Anbietenden vor schwierige Aufgaben und bedeutet für die Bevölkerung einen Leistungsabbau.

Die Kulturkommission erachtet die Sparmassnahmen sowohl bei der ausserschulischen Musikerziehung als auch bei der Kultur als falsch und fordert, dass die Sparmassnahmen zu einem späteren Zeitpunkt wieder rückgängig gemacht werden.

Mit Blick auf den Auftrag aus der ALÜ 2.0 sind aus Sicht des Stadtrates auch in diesem sensiblen Bereichen Aufwandreduktionen unumgänglich.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 5. Mai 2015

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Der Stadtschreiber

Urs Marti

Markus Frauenfelder

#### **Aktenauflage**

- Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 771)
- Verordnung zum Kulturförderungsgesetz der Stadt Chur (RB 772)
- Schreiben Musikschule Chur vom 21. August 2014
- Schreiben SMPV Graubünden vom 8. Februar 2014
- Botschaft Kürzung Beiträge an die ausserschulische Musikerziehung (ALÜ 2.0, Massnahme 2007 S) vom 23. September 2014
- GRB.2014.52 vom 23. Oktober 2014